

- Titel I Kapitel 1 des Abkommens, mit Ausnahme der in die Zuständigkeit des Ministerrates fallenden Gebiete;
- das Protokoll über den Begriff "Ursprungswaren";
- die Protokolle und Erklärungen betreffend die Länder Botsuana, Lesotho und Swasiland sowie die Fischerei, Rum und Bananen.

Zu diesem Zweck trifft jede Vertragspartei, soweit es sie betrifft, die erforderlichen Massnahmen zur Anwendung dieser Bestimmungen, die bis zum Inkrafttreten des AKP-EWG-Abkommens und längstens bis zum 29. Februar 1976 angewendet werden.

Ueber Probleme, die gegebenenfalls durch die autonome Anwendung der genannten Bestimmungen aufgeworfen werden, wird auf Antrag einer der Parteien im AKP-EWG-Interimsausschuss ein Gedankenaustausch durchgeführt.

3. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft teilt den AKP-Staaten mit, dass sie hinsichtlich der finanziellen und technischen Zusammenarbeit Massnahmen - insbesondere die Programmierung der Hilfe - prüft, die es ermöglichen können, dass die entsprechenden Bestimmungen des Abkommens unmittelbar nach dessen Inkrafttreten tatsächlich zur Anwendung gelangen können.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens und Ihr Einverständnis mit seinem Inhalt bestätigten.